

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2014

Nr. 2014/106

Olten: Erschliessungsplan Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg, Nationale Velorouten Nrn. 5 + 8, AGGLO Massnahme 4.14.LV d.33 mit Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassenplan) über die Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg (AGGLO Massnahme 4.14.LV d.33), Olten, mit Rodungsgesuch, zur Genehmigung (§ 68 kantonales Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

2. Erwägungen

2.1 Auflagen und Einsprache

Der Erschliessungsplan und das Rodungsgesuch wurden im Amtsblatt Kanton Solothurn Nr. 38 vom 20. September 2013 publiziert und das Dossier lag vom 20. September 2013 bis 21. Oktober 2013 öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache von Ernst Balmer-Lüthi, Grubenstrasse 32, 4663 Aarburg, gegen das Rodungsgesuch ein.

Mit dem Einsprecher konnte eine Vereinbarung getroffen werden, so dass die Einsprache am 11. November 2013 vorbehaltlos zurückgezogen wurde. Beschwerden liegen keine vor.

2.2 Waldrechtliche Ausnahmegewilligungen

Das Vorhaben beansprucht teilweise Waldareal und unterschreitet stellenweise den gesetzlichen Waldabstand. Mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes wird die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes implizit bewilligt. Zusätzlich ist eine Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal erforderlich.

2.2.1 Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodung)

Für die Realisierung des Erschliessungsplanes Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg, Olten, muss eine Waldfläche von insgesamt 186 m², davon 140 m² definitiv, gerodet werden. Die betroffene Grundeigentümerin hat sich mit der vorgesehenen Rodung einverstanden erklärt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der auch planungsrechtlich über den Erschliessungsplan entscheidet.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.2.1.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Mit dem Ausbau der nationalen Velorouten Nrn. 5 + 8 wird bei der Boningerstrasse am Knoten Ruttigerweg eine Linksabbiegespur in Fahrtrichtung Aarburg erstellt. Das Bauvorhaben ist Teil der AGGLO-Massnahme 4.14.LV d.33 und erhöht die Verkehrssicherheit. Das Vorhaben entspricht damit einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.1.2 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Mit dem Vorhaben wird zusätzlich eine Linksabbiegespur erstellt. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der erforderlichen Verkehrsführung ist das Vorhaben auf diesen Standort angewiesen. Es wird ein kantonaler Erschliessungsplan erlassen, womit die relative Standortgebundenheit und die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt erachtet werden.

2.2.1.3 Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodung Gründe wie Erosion-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Ebenso tangiert die Rodung keine schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvolle Wälder. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.1.4 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die temporäre Rodung von 46 m² erfolgt in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 140 m² wird mit einer Ersatzaufforstung in gleicher Gegend flächengleicher Ersatz geleistet. Der vorgesehene Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

2.2.1.5 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen "Rodungsfläche 1 - 250 m²" und "Kommerzielles Interesse A (nicht touristische öffentliche Verkehrsanlagen)" auf Fr. 2.00 pro m² festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff und 68 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

- 3.1 Der Erschliessungsplan Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg, Nationale Velorouten Nrn. 5 + 8, AGGLO Massnahme 4.14.LV d.33, Olten, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.4 Die Einsprache von Ernst Balmer-Lüthi, Aarburg, vom 16. Oktober 2013 wird infolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.5 Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0):
 - 3.5.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO) wird die Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmbewilligung erteilt im Rahmen des Erschliessungsplanes Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg, Olten, eine Waldfläche von insgesamt 186 m² zu roden, davon 140 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Olten Nr. 4225 (Koord. ca. 634 621 / 241 090) und ist befristet bis 31. Dezember 2016.
 - 3.5.2 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten:
 - für die temporären Rodungen von 46 m² durch Realersatz an Ort und Stelle
 - für die definitive Rodung von 140 m² in der gleichen Gegend auf GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633 390 / 247 190).

Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2018 auszuführen.
 - 3.5.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Unterlagen, insbesondere das Rodungsgesuch und der Rodungsplan 1:500, Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg, Nationale Velorouten Nrn. 5 + 8, Linksabbieger Aarburg, AGGLO Massnahme 4.14.LV d.33 (Plan-Nr. 22982/3; dat. 20. August 2013; vis. Amt für Wald, Jagd und Fischerei, 18. November 2013/dvb).
 - 3.5.4 Die Rodung und Ersatzaufforstungen sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das AWJF mittels Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt hat. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des zuständigen Kreisförstern im Gelände abzustecken beziehungsweise die zu fällenden Bäume durch diesen anzeichnen zu lassen.

- 3.5.5 Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzung, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortsgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Die wiederhergestellten Flächen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.5.6 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5.7 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe auf Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird dem Bewilligungsempfänger in Rechnung gestellt.
- 3.5.8 Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat innerhalb von 30 Tagen die Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 372.00 per interner Verrechnung zu begleichen (AWJF; KA 4240000 / A 81292).
- 3.5.9 Die Ersatzaufforstungspflicht ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (ber/gas), mit 2 genehmigten Dossiers Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Dossier Erschliessungsplan (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5) (Ref. ROD2013-010 / Abt. Wald, Rechnungsführung, Forstkreis) mit 2 genehmigten Dossiers Erschliessungsplan (später)

Amt für Landwirtschaft

Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Dossier Erschliessungsplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Ref. ROD2013-010 folgt separat durch AWJFSO)

Baudirektion Olten, Abteilung Tiefbau, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten, mit 1 genehmigten Dossier Erschliessungsplan (später)

Ernst Balmer-Lüthi, Grubenstrasse 32, 4663 Aarburg **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Olten, Froburgstrasse 5, 4600 Olten (Eigentümerin Rodungsfläche)

Bürgergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 118, 4632 Trimbach (Eigentümerin Rodungersatzfläche)

Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

"Olten: Genehmigung Erschliessungsplan 1:500 (Strassenplan) Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg, AGGLO Massnahme 4.14.LV d.33 mit Rodungsgesuch")

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Regierungsrat":

Olten: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. ROD2013-010):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Rahmen des Erschliessungsplanes Boningerstrasse, Knoten Boningerstrasse / Ruttigerweg, Olten, eine Waldfläche von insgesamt 186 m² zu roden, davon 140 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Olten Nr. 4225 (Koord. ca. 634 621 / 241 090).

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung von 186 m² zu leisten, davon 46 m² an Ort und Stelle und 140 m² in der gleichen Gegend auf GB Trimbach Nr. 574 [Koord. ca. 633 390 / 247 190].)